

„Das Grundgesetz als historischer Glücksfall“

Begrüßungsansprache des Landtagspräsidenten Dr. Matthias Rößler zum Feiertage 70 Jahre Grundgesetz am 25. Mai 2019

Anrede,

ich begrüße Sie alle ganz herzlich hier zu unserer Feiertage anlässlich „70 Jahre Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland“.

Fast auf den Tag genau vor 70 Jahren ist das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland verkündet worden. Es geschah in einer feierlichen Sitzung des Parlamentarischen Rates. Wir hörten soeben Konrad Adenauer, den damaligen Präsidenten dieser verfassungsgebenden Versammlung. Als er am 23. Mai 1949 seine Unterschrift unter das Ratifizierungsdokument setzte, hatte er damit die Geburtsurkunde der Bundesrepublik unterschrieben.

An diesem Tag begann in der Tat ein neuer Abschnitt in der wechselvollen Geschichte des deutschen Volkes, es begann die Zeit einer geteilten Nation. Die Gründung der Bundesrepublik erfolgte dabei in der politischen, föderalen und sozialen Tradition unseres Landes, wiewohl vier Jahre nach Kriegsende zunächst als nichtsoveräner Staat. Hingegen stand die Gründung der DDR im Oktober 1949 gegen jede Kontinuitätslinie. Hier wurde Stück für Stück eine zentralistische Parteidiktatur auf deutschem Boden eingeführt, fest verhaftet im sowjetischen Machtbereich.

Bewusst verzichteten damals die vielen Väter und wenigen Mütter des Grundgesetzes auf den Begriff einer Verfassung, da das Grundgesetz lediglich als Provisorium bis zur Vereinigung mit den Ländern der sowjetischen Besatzungszone dienen sollte.

Dieses Grundgesetz, mit dem Freiheit, Menschenwürde und Demokratie in einem Teil Deutschlands zur Grundlage der Gesellschaft erhoben worden sind, war damit von Anfang an zugleich als fortwährende Mahnung zur deutschen Einheit gedacht.

Schon bald erwies es sich jedoch als stabiles Verfassungsfundament und stellte seine bündnispolitische und europaorientierte Belastbarkeit unter Beweis. Es wurde, wie Dieter Grimm es jüngst in der FAZ schrieb, von einem Provisorium zu einem Definitivum. Man könnte ergänzen: von einem wenig geschätzten Provisorium zu einem höchst anerkannten Definitivum.

Zentrale Ideen, die seit Jahrhunderten die westliche Verfassungstradition prägten, die in der Paulskirchen-Verfassung und der Weimarer Verfassung ihre erste Ausformung fanden, sie hatten 1949 modernisiert Eingang in das Verfassungswerk genommen: Grund- und Bürgerrechte, Volkssouveränität und Minderheitenschutz, Rechtsstaatlichkeit sowie Gewaltenteilung und Gewaltenteilung.

Hinzu kamen die „Lehren aus Weimar“ und die Erfahrungen mit dem Nationalsozialismus, die unsere Verfassung prägen: der repräsentativ-demokratische Charakter, die beschränkte Rolle des

Staatsoberhaupt, die Stärkung des Regierungschefs oder die klar anti-totalitäre, anti-extremistische Ausrichtung des Grundgesetzes. Der Verfassungskonsens ist auf Machtbalance und Stabilitätssicherung ausgelegt, das Rechtsstaatsprinzip mächtig.

Freiheitsrechte, Rechtsstaatlichkeit, Demokratie – es waren genau jene Ideen, die 1989 im mitteleuropäischen „Bürgerfrühling“ intensiv aufgerufen wurden. Der demokratische, der freiheitliche Aufbruch der friedlichen Revolution in der DDR fand nach den totalitären Verirrungen des 20. Jahrhunderts seine Entsprechung in jenem deutschen Grundgesetz. Die deutsche Vereinigung beendete den provisorischen Charakter des Grundgesetzes ganz und gar.

Hatte man zum Zeitpunkt seiner Verabschiedung noch allgemein mit einer baldigen Wiedervereinigung Deutschlands gerechnet, glaubten 40 Jahre später nur noch wenige an diese Möglichkeit. Im Gegenteil: Viele im Westen hatten sich trefflich mit dem geteilten Deutschland arrangiert, bediente es doch ihre Sehnsüchte nach einem Verblässen der so ungeliebten Nation.

Ihnen erteilte die Geschichte eine Lektion. Kaum etwas erfüllt mich heute mit größerem patriotischem Stolz als die neue Präambel unserer Verfassung, nach der die Deutschen in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet haben und das Grundgesetz für das gesamte deutsche Volk gilt.

Meine Damen und Herren, ich halte das Grundgesetz, wie es auch Norbert Lammert und Wolfgang Schäuble formuliert haben, für

„einen Glückfall der deutschen Geschichte“. Es ermöglicht uns eine freiheitlich-demokratische Ordnung, die rechtsstaatlich wie sozialstaatlich geprägt ist, einer föderalen Struktur folgt und stabile politische Institutionen verankert. Kurzum: Es gibt uns die zentralen Instrumentarien zum Gelingen unserer Demokratie an die Hand.

Das bringt mich zu einer grundsätzlichen Feststellung: Eine Verfassung ist das integrative Moment der Demokratie, ihr wertbezogener Ankerpunkt. Paul Kirchhof bezeichnet sie „das Gedächtnis der Demokratie, mit dem wir unsere Gegenwartsfragen [...] zeitgerecht beantworten“. Sie ermöglicht eine Demokratie. Niemals aber garantiert sie diese. Eine demokratische Verfassung ist, wie Dieter Grimm schreibt, eine gefährdete Errungenschaft.

Das gilt auch für das Grundgesetz. Verantwortlich für seinen klugen Gebrauch zum Gedeihen der offenen Gesellschaft sind deshalb wir alle. Uns allen ist es angezeigt, aus der geschriebenen eine gelebte Verfassung zu machen. Wir müssen eine Verfassungskultur leben, die Regeln der Verfassung einhalten und ihre Werte hochhalten.

Auf Basis unserer Verfassung, und das Grundgesetz ist eine Verfassung par excellence, regeln wir heute das Zusammenleben in einem der Demokratie und dem Recht verpflichteten geeinten Deutschland. Indem unsere Verfassung dies alles auf eine freie und pluralistische Basis stellt, macht sie das „nicht nur unvermeidlich komplizierter, sondern auch unvergleichlich legitimer“. In diesem Satz von Karl-Dietrich Bracher liegt sehr viel Wahrheit.

Freiheit und Pluralität sowie die daraus resultierende Komplexität zeichnen unsere moderne Verfassungsordnung aus. Und ich bin Dieter Grimm dankbar, dass er jüngst in mehreren Artikeln darauf hingewiesen hat, wie besonders populistische Parteien dagegen vorgehen und „die verfassungsrechtlichen Grundsätze für den Austrag politischer Gegensätze bekämpfen“.

Ich will daher klar sagen: Wer die Verfassung und ihre Grundsätze als „Hindernis der Vollstreckung des Volkswillens“ diskreditiert, der legt die Axt an die Wurzeln der verfassten Demokratie. Wer das Verfassungsgericht, den „Hüter der Verfassung“ bekämpft, so wie dies in einigen Ländern Europas geschieht, der unterspült den demokratischen Verfassungsstaat. Jeder aufrichtige Demokrat ist aufgerufen, dem entgegenzutreten.

Eine Verfassung hat eben neben ihrem verantwortungsvollen Gebrauch auch ihren Schutz zur Voraussetzung, soll sie sich als tragfähig erweisen. Wie genau sich das Grundgesetz als tragfähiges Fundament für die deutsche Demokratie bewährt hat und bewährt, das ist das Thema des heutigen Festredners Prof. Dr. Dieter Grimm.

Professor Grimm ist einer der prägenden Vertreter der deutschen Rechtswissenschaft im ausgehenden 20. und beginnenden 21. Jahrhundert, einer der wichtigsten juristischen Zeitzeugen der bundesrepublikanischen Geschichte. Studiert und habilitiert im Fachbereich Rechtswissenschaft wie im Fach Politikwissenschaft, ist er einer jener anregenden Interdisziplinaristen, die wir heute leider immer weniger vorfinden, deren Urteil uns aber umso mehr

inspiriert. Zumal sein wissenschaftliches Hauptinteresse den Großthemen Demokratie, Grundrechte und Verfassung gilt.

Dieter Grimm lehrte als Ordinarius 20 Jahre lang Öffentliches Recht an der Universität Bielefeld, als Nachfolger von Ernst-Wolfgang Böckenförde, bevor er im Jahr 2000 an die Humboldt-Universität zu Berlin wechselte und dort bis zum Jahr 2007 als Rektor des renommierten Wissenschaftskollegs zu Berlin wirkte.

Von 1987 bis 1999 war Dieter Grimm Richter am Bundesverfassungsgericht. Einige der vielen Entscheidungen, an denen er beteiligt war, sorgten für großes öffentliches Aufsehen, etwa der Beschluss zur Aussage „Soldaten sind Mörder“ oder das sogenannte „Kruzifix-Urteil“. Dieter Grimm betonte dabei immer die überparteiliche Autonomie des Verfassungsgerichts, ohne die Gratwanderung verfassungsgerichtlicher Politikkontrolle zu ignorieren.

Als national wie international renommierter Rechtswissenschaftler bekam er zahlreiche Ehrendoktorwürden verliehen und begleitet Gastprofessuren auf der ganzen Welt, darunter in Haifa, Rom, Toronto, Peking sowie an der Yale Law School. Verehrter Herr Professor Grimm, so liest sich die Vita eines ausgezeichneten Hochschullehrers, eines Verfassungsjuristen und Verfassungshistorikers, der das deutsche Verfassungsrecht, auch weil er es selbst mitgestaltet hat, bestens erklären kann.

Sie verstehen es, selbst komplexeste Dinge auf plausible Art zu erläutern und diese so der Öffentlichkeit zu vermitteln. Erwähnen

möchte ich da Ihren Beitrag in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 10. Dezember 2018 zur Frage, ob das Grundgesetz zu seinem 70. Geburtstag noch auf der Höhe der Zeit ist.

Verehrter Herr Professor Grimm, ich freue mich sehr über Ihr Kommen. Bevor wir Ihre Ausführungen hören, wird Herr Dr. Löffler zu uns sprechen.

Vielen Dank.